

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriegewirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IW) vom 21.03.2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Industriegewirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 22. Juni 2023 (Amts-blatt 2023) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Studienziel ist die Vermittlung fachlicher und persönlicher Qualifikationen für die Übernahme von Managementaufgaben und anspruchsvollen Fachaufgaben.
- (2) ¹Die Studierenden werden mit wissenschaftlich fundierten aktuellen und zukunftsweisenden Erkenntnissen befähigt, nach Erwerb des Abschlusses hochqualifizierte Aufgaben in Unternehmen, insbesondere der Industrie oder in industriebezogenen Dienstleistungen und anderen Institutionen mit industriewirtschaftlichen Bezügen, wahrzunehmen. ²Unter Anwendung grundlagenbasierter und methodenorientierter Fachinhalte werden die Studierenden in die Lage versetzt, unternehmerische Entscheidungen zu treffen. ³Die Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung zur Führungskraft.
- (3) ¹Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen liegt ein besonderes Anliegen der Ausbildung auf der Befähigung, neue Perspektiven einzunehmen und mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren. ²Daher werden interdisziplinäre Module zu gesellschaftsrelevanten Themenstellungen und entsprechende Lehrformaten in den Studienverlauf integriert.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische, der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ⁵Hiervon kann beim Studium mit integrierter Berufsausbildung abgewichen werden.
- (2) ¹Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des sechsten Studiensemesters nach Maßgabe des Studienplans in folgende betriebswirtschaftliche Schwerpunkte:
1. Marketing und Vertrieb
 2. Personal und Organisation
 3. Rechnungswesen, Controlling, Steuern und Finanzen
 4. Wirtschaftsinformatik
 5. Supply und Operations Management
- ²Zum Ende des vierten Studiensemesters ist ein betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. ³Zusätzlich muss ein betriebswirtschaftliches interdisziplinäres Projekt absolviert werden.
- (3) ¹Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des sechsten Studiensemesters nach Maßgabe des Studienplans in folgende technische Schwerpunkte:
1. Maschinenbau
 2. Automobiltechnik
 3. Elektrotechnik
 4. Informatik
 5. Angewandte Naturwissenschaften
- ²Zum Ende des vierten Studiensemesters ist ein technischer Schwerpunkt zu wählen. ³Zusätzlich muss ein technisches interdisziplinäres Projekt absolviert werden.

(4) Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden in den ersten zwei Studiensemestern mit jeweils einem Modul pro Semester statt.

§ 4

Vorrückungsberechtigungen

(1) ¹Zum Eintritt in das dritte und die folgenden Studiensemester ist nur berechtigt, wer aus dem Modulangebot der ersten beiden Studiensemester insgesamt mindestens 35 ECTS erworben hat.²Das Modulangebot der ersten beiden Studiensemester umfasst: „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“, „Mathematik 1 – Wirtschaftsmathematik“, „Statistik“, „Technische Grundlagen“, „Interdisziplinäre Perspektiven“, „Interdisziplinäres Modul 1“, „Buchführung und Bilanzierung“, „Produktionswirtschaft“ sowie ein Wahlpflichtmodul aus Studiengangsspezifischen Funktionallehren und ein Wahlpflichtmodul aus der Vertiefung im 1. Studienabschnitt.

(2) Zum Eintritt in das sechste Studiensemester ist nur berechtigt, wer aus dem ersten Studienabschnitt alle Pflichtmodule mit der Endnote „ausreichend“ oder besser abgelegt hat.

§ 5

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie Studierende in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 6

Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Es gliedert sich in 19 Wochen Praxisphase und eine Woche Praxisseminar.

³Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxisphase durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.

⁴Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters können außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

(2) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

(3) Über die Anrechnung einer Berufsausbildung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus der Industriegewirtschaft bzw. ein Problem aus dem Bereich der interdisziplinären Fragestellungen mit betriebswirtschaftlichem und technischem Anteil auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

²Die Bearbeitungszeit beträgt unter Berücksichtigung des Studiums des laufenden Semesters vier Monate.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist, dass alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden und die Praxisphase des praktischen Studiensemesters erfolgreich abgeleistet wurden.

§ 8
Module und Prüfungen,
Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 9
Bachelorprüfungszeugnis,
Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“ verliehen.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

(2) ¹Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2024 aufgenommen haben, ersetzt diese Studien- und Prüfungsordnung die bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriegewerbe vom 25. November 2021 (Amtsblatt 2021). ²Übergangsregelungen sind nicht erforderlich, da sich insoweit keine Änderungen an den Studieninhalten, dem Studienverlauf sowie den Studien- und Prüfungsregelungen ergeben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 08.03.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 21.03.2024.

Coburg, den 21.03.2024

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 21.03.2024 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.03.2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.03.2024.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Industrierwirtschaft

1. Erster Studienabschnitt – Studiensemester 1 bis 4

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ²⁾	Dauer (ggf. in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1.1 Allgemeine Module der Wirtschaftswissenschaften

1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
2	Volkswirtschaftslehre	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5

1.2 Propädeutika

3	Wirtschaftsrecht	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
4	Mathematik I - Wirtschaftsmathematik	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
5	Mathematik II - Technische Mathematik	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
6	Statistik	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
7	Naturwissenschaftliche Grundlagen	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
8	Technische Grundlagen	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
9	Business English (B2)	4	SU, Ü	schrP	90	1	5

1.3 Interdisziplinäre Module

10	Interdisziplinäre Perspektiven ³⁾	4	LV, SU, Ü	schrP, SPA, SBD	90 (falls schrP)	2	5
11	Interdisziplinäres Modul	4	SU, Ü	PLN, SPA, P, SBD		2	5

1.4 Betriebswirtschaftliche Funktionallehren

12	Buchführung und Bilanzierung	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
13	Produktionswirtschaft	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
14	Personal und Organisation	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
15	Kosten- und Leistungsrechnung	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
16	Controlling	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
17	Marketing	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
18	Vertrieb	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
19	Finanzierung und Investition	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5

20	Wirtschaftsinformatik	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
----	-----------------------	---	-----------	-------	----	---	---

1.5 Studiengangsspezifische Funktionallehren

21	Wahlpflichtmodul 1 ⁶⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, SBD, P	90 (falls schrP)	2	5
22	Wahlpflichtmodul 2 ⁶⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, SBD, P	90 (falls schrP)	2	5

1.6 Vertiefung im 1. Studienabschnitt

23	Wahlpflichtmodul 1 ⁴⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, SBD, P	90 (falls schrP)	2	5
24	Wahlpflichtmodul 2 ⁴⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, SBD, P	90 (falls schrP)	2	5

Zwischensummen	96
----------------	----

39	120
----	-----

2. Praktisches Studiensemester – 5. Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ²⁾	Dauer (ggf. in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)
25	Praxisphase ⁵⁾						25
26	Praxisseminar Teil 1 ⁵⁾	2	S	PLN, SBD			2
27	Praxisseminar Teil 2 ⁵⁾	2	S	PLN, SBD			3

Zwischensummen	4
----------------	---

30

3. Zweiter Studienabschnitt – Studiensemester 6 und 7

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ²⁾	Dauer (ggf. in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

3.1 Pflichtmodul

28	Strategie und Führung	4	SU, Ü	schrP	90	3	5
----	-----------------------	---	-------	-------	----	---	---

3.2 Betriebswirtschaftliche Schwerpunktmodule

29	Schwerpunktmodul 1 ⁷⁾	4	S	SPA + P		3	5
30	Schwerpunktmodul 2 ⁷⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, P, SBD	90 (falls schrP)	3	5
31	Schwerpunktmodul 3 ⁷⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, P, SBD	90 (falls schrP)	3	5
32	Interdisziplinäres betriebswirtschaftliches Projekt ⁹⁾	4	SU, Ü	PLN, SPA, P, SBD		3	5

3.3 Technische Schwerpunktmodule

33	Schwerpunktmodul 1 ⁸⁾	4	LV, SU, Ü, PR	schrP, PLN, K, SPA, P, SBD	90 (falls schrP)	3	5
34	Schwerpunktmodul 2 ⁸⁾	4	LV, SU, Ü, PR	schrP, PLN, K, SPA, P, SBD	90 (falls schrP)	3	5
35	Interdisziplinäres technisches Projekt ⁹⁾	4	SU, Ü	PLN, SPA, P, SBD		3	5

3.4 Schwerpunktübergreifende Methoden

36	Methodenmodul 1 ⁴⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, P, SBD	90 (falls schrP)	3	5
----	-------------------------------	---	-------	----------------------------	------------------	---	---

3.5 Abschlussarbeit

37	Bachelorarbeit		BA		BA	5	12
38	Bachelorseminar	1	S		P	3	3

Zwischensummen	37
Gesamtsummen	137

35	60
74	210

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die nähere Festlegung der Art der Lehrveranstaltung erfolgt durch den Fakultätsrat im Studienplan zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester. Folgende Ausprägungen sind grundsätzlich möglich: Lehrvortrag (LV), seminaristischer Unterricht (SU), Übung (Ü), Seminar (S), Praktikum (PR), Bachelorarbeit (BA).
- 2) Folgende Ausprägungen sind grundsätzlich möglich: schriftliche Prüfung (schrP), praktischer Leistungsnachweis (PLN), Klausur (K), Studien-/Projektarbeit (SPA), Präsentation (P), studienbegleitende Dokumentation (SBD), Bachelorarbeit (BA). Die nähere Festlegung der Prüfungsart erfolgt durch die Prüfungskommission im Prüfungsplan. Grundsätzlich gibt es pro Modul eine Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen sind zwei Prüfungsteile zulässig.
- 3) Das Modul beinhaltet auch Studien- und Karriereplanung.
- 4) Das Lehrangebot wird vom Fakultätsrat im Studienplan zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester festgelegt.
- 5) Die genannten Module werden mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet und gehen dementsprechend nicht in die Endnotenbildung ein.
- 6) Das Lehrangebot wird vom Fakultätsrat im Studienplan zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester festgelegt. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern zulassen.
- 7) Von den in §3 Abs. 2 Satz 1 genannten betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten 1. bis 5. sind drei Wahlpflichtmodule aus einer Schwerpunktrichtung auszuwählen, wovon ein Modul ein Seminarfach sein muss. Das Lehrangebot wird vom Fakultätsrat im Studienplan zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester festgelegt. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern zulassen.
- 8) Von den in §3 Abs. 3 Satz 1 genannten technischen Schwerpunkten 1. bis 5. sind zwei Wahlpflichtmodule aus einer Schwerpunktrichtung auszuwählen. Das Lehrangebot wird vom Fakultätsrat im Studienplan zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester festgelegt. Anwesenheitspflicht und Zulassungsvoraussetzungen können Bestandteil der Beschlussfassung über den Studienplan sein, soweit beschränkte Labor- und Übungsplätze dies erfordern. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern zulassen.
- 9) Das Lehrangebot wird vom Fakultätsrat im Studienplan zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester festgelegt. Anwesenheitspflicht und Zulassungsvoraussetzungen können Bestandteil der Beschlussfassung über den Studienplan sein, soweit beschränkte Labor- und Übungsplätze dies erfordern.

Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen:

SWS	= Semesterwochenstunden
LV	= Lehrvortrag
S	= Seminar
Ü	= Übung
SU	= seminaristischer Unterricht
schrP	= schriftliche Prüfung
PLN	= praktischer Leistungsnachweis
K	= Klausur
SPA	= Studien-/Projektarbeit
SBD	= studienbegleitende Dokumentation
P	= Präsentation
PR	= Praktikum
BA	= Bachelorarbeit